

Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration



Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration
80524 München

Präsidentin
des Bayer. Landtags
Frau Ilse Aigner, MdL
Maximilianeum
81627 München

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
P I-1312-2-3/512 I,
27.08.2024

Unser Zeichen
F2-0016-2-446

München
16.09.2024

Schriftliche Anfrage des Abgeordneten Martin Böhm vom 27.08.2024 betref- fend Reiseausweise für Flüchtlinge (sog. Blauer Pass) in Bayern

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

die Schriftliche Anfrage beantworte ich wie folgt:

zu 1.a):

Wie viele Reiseausweise für in Bayern ansässige Asylberechtigte und Personen mit zuerkannter Flüchtlingseigenschaft sind aktuell im Freistaat in Umlauf (bitte nach den Staatsangehörigkeiten der Inhaber Syrien, Afghanistan, Türkei, Irak, Somalia, Iran und Sonstige aufschlüsseln)?

Zur Bedeutung, Leistungsfähigkeit und Grenzen des Ausländerzentralregisters (AZR) als grundlegende Datenbasis für die Beantwortung von parlamentarischen Anfragen wird auf die Antwort der Staatsregierung vom 14.07.2020 auf die Interpellation der Abgeordneten Katrin Ebner-Steiner, Ferdinand Mang und Fraktion (AfD) vom 01.08.2019 betreffend „Die fiskalischen Lasten der ungesteuerten Zuwanderung in Bayern“ (Drs. 18/9356 vom 08.10.2020, dort insbes. S. 13/14) verwiesen.

Statistische Auswertungen des AZR im Sinne der Anfrage liegen dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration nicht vor. Eine eigenständige zentrale statistische Erfassung für den Freistaat Bayern erfolgt nicht. Insofern müsste eine umfangreiche manuelle (Einzel-)Auswertung von Akten und Datenbestände erfolgen. Dies würde zu einem erheblichen zeitlichen und personellen Aufwand führen. Mangels statistischer Daten kann die Frage daher mit vertretbarem Aufwand nicht beantwortet werden. Auch unter besonderer Berücksichtigung der Bedeutung des sich aus Art. 13 Abs. 2, 16a Abs. 1 und 2 S. 1 BV ergebenden parlamentarischen Fragerechts der Abgeordneten des Bayerischen Landtags kann daher eine Auswertung von Einzelakten u. ä. nicht erfolgen.

zu 1.b):

Welche Erkenntnisse verfügt die Staatsregierung über Urlaubsreisen des unter 1.a) benannten Personenkreises in die jeweiligen Herkunftsländer?

Dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration liegen hierzu im Generellen keine über die Presseberichterstattung hinausgehenden eigenen Erkenntnisse vor.

In Einzelfällen können die Polizei oder Ausländerbehörden über entsprechende Erkenntnisse verfügen, die jedoch nicht zusammenfassend zentral erfasst werden. Hierzu wird auch auf die Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration vom 07.11.2019 auf die Schriftliche Anfrage des Abgeordneten Ferdinand Mang vom 25.09.2019 betreffend „Asyltourismus“ (Drs. 18/4631 vom 20.12.2019) verwiesen.

zu 1.c):

Welche Konsequenzen für den Schutzstatus und das Aufenthaltsrecht der Betroffenen hat es, wenn Ausländerbehörden in Bayern Kenntnis von Urlaubsreisen in die Herkunftsländer erlangen?

zu 2.b):

Welche Kriterien sind bei der Prüfung etwaiger Widerrufsgründe maßgeblich?

Die Fragen 1.c) und 2.b) werden aufgrund Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

§ 8 Abs. 1c Asylgesetz sieht vor, dass unter anderem die Ausländerbehörden dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) Erkenntnisse darüber mitzuteilen haben, wenn ein Ausländer, der einen Asylantrag gestellt hat, ein Asylberechtigter oder ein Ausländer, dem internationaler Schutz zuerkannt oder für den ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 oder Abs. 7 des Aufenthaltsgesetzes festgestellt worden ist, in sein Herkunftsland gereist ist.

Ob aufgrund der Urlaubsreise ein Widerruf des entsprechenden Status erfolgt, obliegt anschließend ausschließlich der Zuständigkeit des BAMF. Informationen zum Widerrufsverfahren generell finden sich auf der Homepage des BAMF unter [BAMF - Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - Widerrufs- und Rücknahmeverfahren](#) und speziell für den Fall der Reisen in das Herkunftsland unter [BAMF - Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - EMN Deutschland Paper - Reisen von Schutzberechtigten in ihr Herkunftsland](#).

zu 2.a):

Wie viele Fälle eines Widerrufs des Schutzstatus aufgrund solcher Urlaubsreisen gab es in Bayern den Jahren 2022, 2023 und 2024 (1. Halbjahr)?

Zur ausschließlichen Bundeszuständigkeit des Widerrufs wird zunächst auf die Antwort zu den Fragen 1.c) und 2.b) verwiesen. Daten im Sinne der Fragestellung lassen sich den dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration zur Verfügung gestellten Statistiken des für Widerruf und Rücknahme zuständigen BAMF nicht entnehmen.

zu 2.c):

Befindet sich die Staatsregierung zu diesem Thema im Austausch mit anderen Bundesländern und/oder den zuständigen Stellen auf Bundesebene (falls ja, bitte detailliert Art des Austauschs, beteiligte Stellen, Ziele und etwaige Ergebnisse darlegen)?

Zwischen Bund und Ländern erfolgt ein regelmäßiger fachlicher Austausch in diversen Formaten. Hierbei hat das Bundesministerium des Innern und für Heimat

den Ländern mitgeteilt, dass dort bereits Aufklärung sowie Prüfung rechtlicher und praktischer Änderungsbedarfe erfolge.

Im Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der inneren Sicherheit und des Asylsystems der die Bundesregierung tragenden Parteien (vgl. BT-Drs. 20/12805) ist vorgesehen, dass bei Reisen jenseits der Notwendigkeit der Erfüllung sittlicher Pflichten von anerkannt Schutzberechtigten in ihr Heimatland die Aberkennung des Schutzstatus als Flüchtling gewährleistet werden soll.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Sandro Kirchner
Staatssekretär